

Nach wie vor gilt **Vorschriftensammlung und Bundesfinanzverwaltung , 153 Lieferung, 1.mai.2004.- Titel IV- AUSFUHRVERFAHREN:**

## Kapitel 1- Endgültige Ausfuhr

### Artikel 788:

1. Als Ausführer im Sinne des Artikels 161 Absatz 5 des Zollkodex gilt die Person, für deren Rechnung die Ausfuhranmeldung abgegeben wird und die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Anmeldung Eigentümer der Waren ist oder eine ähnliche Verfügungsberechtigung besitzt
2. **Ist der Eigentümer oder der in ähnlicher Weise Verfügungsberechtigte gemäss den Bestimmungen des Ausfuhrrechtsgeschäftes ausserhalb der Gemeinschaft ansässig, so gilt der in der Gemeinschaft ansässige Beteiligte des Rechtsgeschäftes als Ausführer.**

### Artikel 789

Erfolgt die Ausfuhrlieferung durch einen Subunternehmer, so kann die Ausfuhranmeldung auch bei der Zollstelle abgegeben werden, die für den Ort zuständig ist, an dem der Subunternehmer seinen Sitz hat

### Artikel 790

Kann Artikel 161 Absatz 5 erster Satz des Zollkodex aus verwaltungstechnischen Gründen nicht angewandt werden, so kann die Ausfuhranmeldung bei jeder im betreffenden Mitgliedstaat hierfür zuständigen Zollstelle abgegeben werden.

### Artikel 791

1. Eine Ausfuhranmeldung kann in begründeten Fällen
  - Von einer anderen als der in Artikel 161 Absatz 5 erster Satz des Zollkodex genannten Zollstelle oder
  - Von einer anderen als der in Artikel 790 genannten Zollstelle, angenommen werden. In diesem Fall tragen die Kontrollen bezüglich der Einhaltung bestehender Verbote und Beschränkungen dem Ausnahmecharakter der Situation Rechnung
2. Werden in den Fällen des Absatz 1 die Ausfuhrformalitäten nicht in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem der Ausführer ansässig ist, so sendet die Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung abgegeben worden ist, eine Kopie des Einheitspapiers an die zuständige Behörde im Mitgliedstaat, in dem der Ausführer ansässig ist.

### Artikel 793

Das exemplar nr.3 des Einheitspapiers ist der Ausgangszollstelle vorzulegen und die zur Ausfuhr überlassenen Waren sind dieser Zollstelle zu gestellen.

